

15.02.12

In

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Verordnung zur Änderung von Vorschriften zu regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Bundes

#### A. Problem und Ziel

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungs-verordnung wurde am 11. November 2011 verkündet und tritt mit dem hier relevanten Teil am 1. November 2012 in Kraft. Sie beinhaltet in der Anlage auch eine Änderung der Satzbeschreibung zur Datenübermittlung der Meldebehörden an das Kraftfahrt-Bundes-amt. Die dort vorgesehene Ausweitung der Feldlängen für Namen von 45 auf 120 Stellen ist gegenwärtig nicht möglich, da der zugrundeliegende Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil [DSMeld]) hier lediglich 45 Stellen vorsieht und eine entsprechende Änderung des DSMeld nicht umgesetzt werden konnte.

#### B. Lösung

Rücknahme der Ausweitung der Feldlängen für Namen in der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die beim Kraftfahrt-Bundesamt durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung anfallenden Kosten werden um die Aufwendungen gesenkt, die durch die Änderung der Darstellung von Namen verursacht worden wären.

Länder

Keine.

Kommunen

Es fallen nach Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung keine Kosten für eine Änderung der Software zur Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt hinsichtlich der Feldlängenerweiterung zur Darstellung des Namens an.

### 2. Vollzugskosten ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keine Änderung gegenüber der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keine Änderung gegenüber der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Berichtigung reduziert sich der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung verursachte Erfüllungsaufwand der Länder, die die Regelung vollziehen in geringem Umfang.

## **F. Weitere Kosten**

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auch sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 79/12**

**15.02.12**

In

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zu regelmäßigen  
Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen  
des Bundes**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 15. Februar 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zu regelmäßigen  
Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



## Verordnung zur Änderung von Vorschriften zu regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Bundes

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Seite 1 der Anlage 4b der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4b  
Seite 1

	<b>Satzbeschreibung</b>	Stand 01. November 2012
Dateiname NSM	Satzbeschreibung KBA - Namensänderungssatz	Satzart KB0

#### Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Dateiname	Dateiname	1	3	3	a	NSM
2	Kennung	Rechenzentrumskennung	4	8	5	a	Gemäß Absprache mit dem Kraftfahrt-Bundesamt
3	Satzart	Satzart	9	11	3	a	Inhalt: KB0
4	Datum	Datum	12	19	8	n	TTMMJJ
5	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	20	137	118	a	Inhalt in der Folge 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Hausnummer - 4. Anschrift - Postleitzahl - 5. Anschrift - Ort. Die einzelnen Teile sind durch zwei Leerzeichen voneinander zu trennen.
6	Reserve	Reserve	138	635	498	a	Leerzeichen

## **Artikel 2**

### **Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 27. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2209) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 8 wird aufgehoben.
2. In Artikel 2 wird die Angabe „, 8“ gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich von Satz 2 am 1. November 2012 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Innern

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Ausgangslage und Inhalt**

Die Verordnung berichtigt eine in der Vierten Änderungsverordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ursprünglich geregelte Ausweitung der für die Datenübermittlung der Meldebehörden an das Kraftfahrt-Bundesamt vorgegebenen Feldlängen für die Darstellung von Namen auf durchgängig 120 Stellen. Damit gelten die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Feldlängen von 45 Stellen fort. Hierzu wird die Nummer 8 aufgehoben und Seite 1 des Anhangs neu gefasst.

#### **2. Verordnungsfolgen und finanzielle Auswirkungen**

##### **a) Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt**

Durch die Berichtigung entstehen beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht wie ursprünglich vorgesehen Kosten für die Programmierung der eingesetzten Software zum Empfang der erweiterten Daten zu Namen.

##### **b) Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder**

Keine.

##### **c) Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen**

Kosten für die Änderungsprogrammierung der Kommunen in Bezug auf die Namen entfallen, soweit die Kosten nicht ohnehin durch den Fachverfahrenshersteller zu tragen sind.

##### **d) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keine Änderung gegenüber der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

##### **e) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keine Änderung gegenüber der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung.

##### **f) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Berichtigung reduziert sich der durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung verursachte Erfüllungsaufwand der Länder, die die Regelung vollziehen in geringem Umfang.

##### **g) Sonstige Kosten**

Keine.

### **3. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

### **4. Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung. Die Managementregeln und die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Neufassung wird auf die Seite 1 des Anhangs beschränkt. Die Seiten 2 und 3 bleiben unverändert. Auf Seite 1 wird die laufende Nummer 6 geändert, damit die Satzart KB 0 die gleiche Datensatzlänge aufweist wie die Satzart KB 1 bzw. KB2.

### **Zu Artikel 2**

Die nicht durchführbare Regelung wird beseitigt. Das Inkrafttreten wird angepasst.

### **Zu Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Anlage**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz**

**NKR-Nr. 1994: Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vorschriften zu regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentliche Stellen des Bundes**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

Mit der Verordnung wird eine Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zurückgenommen. Da die Änderung noch nicht in Kraft getreten ist, entsteht durch ihre Rücknahme kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr reduziert sich der Erfüllungsaufwand der durch den Vollzug der Vierten Änderungsverordnung entstehen wird in geringem Umfang.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Kuhlmann  
Berichterstatterin